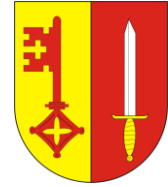


Ortsausschuss Odendorf

www.odendorf.net



Satzung des Ortsausschusses Odendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Ortsausschuss führt den Namen "Ortsausschuss Odendorf e.V."; der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Swisttal-Odendorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Zusammenarbeit der Mitglieder und die Mitgestaltung des Dorfgemeinschaftslebens, die Pflege der Heimatkunde und Aufrechterhaltung des traditionellen örtlichen Brauchtums sowie die Förderung der Senioren- und Jugendarbeit in Swisttal-Odendorf.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abstimmung von Veranstaltungen der Mitglieder, durch eigene Veranstaltungen, vor allem im Zusammenhang mit dem traditionellen örtlichen Brauchtum, sowie durch Unterstützung und Förderung von Aktivitäten der dem Ortsausschuss angehörenden Vereine, die dem Vereinszweck entsprechen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und seine Arbeit darf weder die Selbständigkeit und Eigenart noch die Unabhängigkeit der Mitglieder beeinträchtigen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern können nur die für den Verein entstandenen Kosten erstattet werden; Zuwendungen sind nur an Vereine und Organisationen zulässig, soweit sie Aufgaben im Sinne dieser Satzung erfüllen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Ortsausschusses sind der Ortsvorsteher von Odendorf, die in Odendorf gewählten Mitglieder des Rates der Gemeinde Swisttal sowie je ein Vertreter der Odendorfer Vereine und sonstigen Organisationen, die sich zum Vereinszweck bekennen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, wer dieses Kriterium erfüllt. Weitere Mitglieder, insbesondere auch Vertreter aus dem Ortsteil Essig, können nach Vorlage eines schriftlichen Mitgliedsantrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, durch Austrittserklärung oder durch Tod.

(3) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche gegen den Verein. Insbesondere besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei Verstößen gegen den Satzungszweck. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand des Ortsausschusses Odendorf e.V. besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- b) dem jeweiligen nach Ortsrecht bestimmten Ortsvorsteher von Odendorf,
- c) den Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (zugleich 1. Stellvertretender Vorsitzender) und dem Kassierer (zugleich 2. Stellvertretender Vorsitzender). Die Ausübung der Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind die drei Beisitzer mit den Aufgaben Stv. Schriftführer, Stv. Kassierer und Pressesprecher.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Außerdem werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestellt; diese dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen des Vereins finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer in Textform, wobei eine Versendung als Email an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitglieds ausreicht. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Versammlung einberufen.

(3) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; sofern es sich bei dem Mitglied um einen Verein, einen Zusammenschluss oder eine Institution handelt, ist je nur eine Person als Vertreter dieser Gruppe stimmberechtigt.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 6 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

(2) Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Swisttal zu, mit der Maßgabe, es entsprechend dem Vereinszweck, zur Förderung des Dorfgemeinschaftslebens im Ortsteil Odendorf zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Ortsausschusses am 20.04.2016 beschlossen und löst die Satzung in der Form vom 29.03.2001 ab.

**Der Verein ist am 13. Juni 2016 auf dem Registerblatt VR 10098 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
(URNr. 838/2016 des Notars Dr. Mario Leitzen, Rheinbach)**